

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung Änderung im 2. Kapitel – Übertragung von Befugnissen zur Beratung nach § 137h Absatz 6 SGB V

Vom 20. April 2017

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO) zu beschließen, in der er insbesondere methodische Anforderungen an die wissenschaftliche sektorenübergreifende Bewertung des Nutzens, einschließlich Bewertungen nach den §§ 35a und 35b SGB V, der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen als Grundlage für Beschlüsse sowie die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Unabhängigkeit von Sachverständigen und das Verfahren der Anhörung zu den jeweiligen Richtlinien, insbesondere die Feststellung der anzuhörenden Stellen, die Art und Weise der Anhörung und deren Auswertung, regelt.

Änderungen in der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

Gemäß § 137h Absatz 6 SGB V berät der Gemeinsame Bundesausschuss Krankenhäuser und Hersteller von Medizinprodukten im Vorfeld des Verfahrens nach § 137h Absatz 1 SGB V über dessen Voraussetzungen und Anforderungen im Hinblick auf konkrete Methoden. Im Rahmen der Beratung kann der Gemeinsame Bundesausschuss prüfen, ob eine Methode dem Verfahren nach § 137h Absatz 1 SGB V unterfällt, insbesondere, ob sie ein neues theoretisch-wissenschaftliches Konzept aufweist, und hierzu eine Feststellung treffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem vorliegenden Beschluss werden Befugnisse zur Beratung bezüglich etwaiger nicht unter 2. Kapitel § 38 Absatz 2 Satz 1 fallender Fragen des Beratungsinteressenten im Sinne von 2. Kapitel Anlage VI Abschnitt IV VerfO auf den zuständigen Unterausschuss übertragen.

Die Regelung dient dem Interesse der Krankenhäuser und Hersteller von Medizinprodukten an einer möglichst zeitnahen Beratung. Das derzeitige Verfahren, welches auch bei Beratungen zu solchen Fragen eine Beschlussfassung im Plenum erfordert, hat sich als nicht hinreichend zeitgerecht erwiesen. Die dem Unterausschuss zudem eingeräumte weitere Übertragungsbefugnis soll zeitlich eine zusätzliche wesentliche Verkürzung des Verfahrensablaufs ermöglichen. Von dieser Verfahrensstraffung werden jedenfalls diejenigen Beratungsinteressenten profitieren, die keine Beschlussfassung im Sinne des 2. Kapitel § 38 Absatz 2 Satz 1 VerfO begehren. Allerdings könnten sich Vorteile auch dann ergeben, wenn eine solche Beschlussfassung begehrt wird; dem Unterausschuss stünde es nämlich auch in solchen Fällen offen, die Beratung zu daneben gestellten sonstigen Fragen bereits vor Abschluss des Beschlussverfahrens im Sinne des 2. Kapitel § 38 Absatz 2 Satz 1 VerfO und damit zeitlich deutlich früher durchzuführen.

Der neu eingefügte Satz 5 entspricht im Wesentlichen 5. Kapitel § 7 Absatz 2 Satz 4 sowie 2. Kapitel § 21 Absatz 5 VerfO. Der Gemeinsame Bundesausschuss darf wie andere Behörden keine unrichtigen Auskünfte z.B. zur Rechtslage erteilen. Verbindliche Aussagen, die Ermessensentscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses vorwegnehmen würden, können in der Beratung jedoch nicht getroffen werden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Beschlussentwurf und diese Tragenden Gründe wurden am 2. November 2016 in der AG Erprobung beraten und im Unterausschuss Methodenbewertung am 23. Februar 2017 konsentiert. Die Beschlussunterlagen wurden der AG Geschäftsordnung-Verfahrensordnung (AG GO-VerfO) übersandt, die über eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum in ihrer Sitzung am 21. März 2017 beriet.

Das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses hat am 20. April 2017 den Beschlussentwurf beraten und beschlossen. Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V erfolgte am 19. Juli 2017.

Berlin, den 20. April 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken